

# Karate Sportverein Mainz, e.V.

seit 1979

## Vereinssatzung

Geschäftsstelle:

Auf der Harle 25, 55294 Bodenheim Tel.: 06135 / 704908

[www.Karate-SV-Mainz.de](http://www.Karate-SV-Mainz.de)

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

Der am 2. April 1979 gegründete Karate-Sportverein führt den Namen

#### **Karate-Sportverein-Mainz e.V.**

Er wurde am 31.07.1979 unter der Nummer **VR 1815** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und hat seinen Sitz in Mainz. Die eingetragene Abkürzung lautet:

KSV Mainz

### § 2 Vereinsabzeichen

Der Verein kann ein entsprechendes Vereinsabzeichen erwerben.

### § 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, läuft also jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## II. Zweck und Aufgaben des Vereins

### § 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit körperlich und sittlich zu kräftigen und durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

### § 5 Aufgaben

Der Karate-Sportverein-Mainz e.V. hat sich zur Aufgabe gestellt, auf der Basis der Gemeinnützigkeit seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, das sportliche Betreiben von Karate zu erlernen bzw. auszuüben.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren, sowie Zuschüssen und etwaigen Stiftungen. Diese Mittel wie auch etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **III. Vereinsleitung**

### **§ 7 Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

1. Der Vereinsvorsitzende
2. Der Schriftführer
3. Der Kassenwart
4. Der Jugendwart
5. Der Sportwart

Funktion der Vereinsleitung im weiteren Sinne hat in besonderen Fällen auch der Sportrat in beratender und vermittelnder Form, sofern er dazu durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung aufgerufen wird.

### **§ 8 Wahl der Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die **Generalversammlung auf drei Jahre**.

Wiederwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins und der Schriftführer als dessen Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

2.

Der Schriftführer ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Er hat in allen Sitzungen des Vorstandes und in den Generalversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen und durch den Leiter der Sitzungen oder durch ein Mitglied gegenzuzeichnen ist.

3.

Dem Kassenwart obliegt die Vermögensverwaltung und Kassenführung.

4.

Der Jugendwart ist für die Leitung und Organisation der Jugendabteilung des Vereins zuständig.

5.

Der Sportwart ist für die Leitung und Organisation des Sportbetriebes innerhalb des Vereins zuständig.

6.

Der Sportrat ist ein Gremium im Karatesport und vereintechnisch lebenserfahrener Mitglieder. Er hat die Aufgabe, auf die Erhaltung und Förderung des Ansehens des Vereins, auf die sportliche und kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Mitglieder untereinander, wie im Verkehr mit anderen Sportgemeinschaften zu achten. Weiterhin den Frieden innerhalb des Vereins zu erhalten und bei etwaigen, das vereinsinterne berührende Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln.

Zu diesem Zweck hat er dem Vorstand Vorschläge zur Schlichtung zu unterbreiten.

Der Sportrat setzt sich aus fünf Mitgliedern – ausgenommen Vorstandsmitglieder – zusammen. Sie sind auf Vorschlag durch die Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

### **§ 10 a Mitarbeiterkreis**

Außer dem Sportrat gehören zum Mitarbeiterkreis Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter, Betreuer und Organisationsleiter.

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand hat das Recht, bis dahin einen Ersatzmann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu ernennen.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **§ 12 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern

1.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seine Ziele, oder um allgemeine sportliche Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben.

2.

Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Karatesport erlernen und ausüben will.

3.

Jugendmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Karatesport erlernen oder ausüben will.

4.

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Bestrebungen des Vereins durch Zahlung eines laufenden Beitrages fördern, den Karatesport jedoch nicht aktiv ausüben will.

### **§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, die neuen Mitglieder auf der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Auf Antrag kann, in begründeten Fällen, die Mitgliedschaft rückgängig gemacht werden.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Zwecke des Vereins beeinträchtigt werden.

## **§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern**

Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung **einer Kündigungsfrist von drei Monaten** erfolgen. (d.h. zum übernächsten Monatsende) Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand oder seinem Stellvertreter abzugeben und bedarf der Schriftform. Mit Wirksamwerden erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen. Eventuell schon vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins.
2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 15 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Generalversammlung beschlossen, wobei die Beschlussfassung über die Beitragshöhe nach Anhören des Berichtes des Kassenwartes über derzeitige Mittel des Vereins erfolgt.

Zu einer Änderung der Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge bedarf es eines Antrages, der vom Vorstand, oder von Seiten der Mitglieder gestellt werden kann und über den die Generalversammlung in einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§ 16 Zahlung der Beiträge**

Die Beiträge sind im voraus für den jeweiligen Kalendermonat zu entrichten. Es kann auch viertel -, halb – oder ganzjährig gezahlt werden.

Neu aufgenommene Mitglieder haben spätestens bei Beginn des Trainings die Aufnahmegebühr und den fälligen Beitrag zu entrichten.

Werden die Beiträge und Gebühren nicht in der vorgeschriebenen Zeit entrichtet, so fällt eine einmalige Mahngebühr an, deren Höhe in der Gebührenordnung festgelegt ist.

Ehrenmitglieder sind frei von jeder Aufnahmegebühr und von jeder Beitragszahlung.

Jugend – und aktive Mitglieder, die noch in der Berufsausbildung stehen, bezahlen einen ermäßigten Beitrag, sowie Aufnahmegebühr.

Fördernde Mitglieder können die Höhe ihres Beitrages selbst bestimmen, wobei die Mindesthöhe jedoch der Beitragshöhe der aktiven Mitglieder entsprechen muss.

## V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 17 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Generalversammlung an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Einrichtungen zu nutzen.

Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins haben nur aktive Mitglieder und Jugendmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder und die übrigen Jugendmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 18 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit aller Kraft für die Ziele des Vereins einzusetzen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins entsprechend einzurichten.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages in der festgesetzten Höhe verpflichtet, sofern ihm nicht durch Beschluss des Vorstandes Minderung oder Erlass des Beitrages zugebilligt wird.

**Bei sportlichen und festlichen Veranstaltungen des Vereins wird von jedem Mitglied erwartet, dass es nach Maßgabe seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Vorbereitung und Durchführung mithilft.**

### § 18 a Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

### § 18 b Rechtsmittel

Gegen einen Beschluss (§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern), sowie gegen eine Maßregelung (§ 18 a Maßregelungen) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## VI. Mitgliederversammlungen

### § 19 Generalversammlung

Die **Generalversammlung findet alle drei Jahre statt**. Sie wird durch einfachen Brief, der **mindestens drei Wochen vor der Versammlung** (Datum des Poststempels) abgesandt sein muss, einberufen.

Die Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht der Revisoren
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
6. Beschlussfassung über Anträge und Berufungen
7. Anträge auf Satzungsänderung

1.

Der Bericht des Vorstandes besteht aus dem allgemeinen Vereinsjahresbericht.

2.

Zur Vorbereitung der Entlastung des Kassenwartes werden in der Generalversammlung jeweils auf Antrag des Vorstandes zwei aktive Mitglieder als Revisoren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die eine Prüfung der Bücher und Geldbestände des Vereins vornehmen, worüber sie der Generalversammlung Bericht erstatten.

3.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Entlastung des Kassenwartes ist gesondert vorzunehmen. Über die Entlastung des übrigen Vorstandes kann, wenn kein Einspruch erfolgt, in einer einzigen Abstimmung beschlossen werden.

4.

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung kein Widerspruch, so ist diese durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder **erfolgt auf drei Jahre**, eine Wiederwahl ist zulässig.

5.

Beschlüsse über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge erfolgen nur, wenn Anträge auf Änderung der seitherigen Gebührenhöhe vorliegen.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

6.

Beschlüsse über Anträge und Berufungen werden, sofern sie persönliche Dinge berühren, in geheimer Abstimmung behandelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Vorstand das Recht, über Vorgang und Inhalt eines an die Generalversammlung gerichteten Antrages mit dem Sportrat darüber zu beraten. Das Ergebnis dieser Beratung ist vor Abstimmung, die der Zweidrittelmehrheit bedarf, der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

7.

Anträge auf Satzungsänderung können durch den Vorstand, den Sportrat oder durch mindestens 10 % der Mitglieder gestellt werden. Entsprechend Anträge müssen 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge auf zu von der Generalversammlung zu behandelnden Fragen zu stellen.

Solche Anträge müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 20 Mitgliederversammlung (gestrichen)**

## **§ 21 Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Auf Antrag des Sportrates oder 10 % der aktiven Mitglieder muss sie einberufen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit genauer Angabe des Grundes und des Gegenstandes der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder durch einfachen Brief, der mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung (Datum des Poststempels) abgesandt sein muss.

Die Beschlussfassung der o.a. Versammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **VII. Sonderbestimmungen**

### **§ 22 Jugendabteilung**

Sofern der Verein mindestens fünf Jugendmitglieder hat, wird eine Jugendabteilung gebildet, die unter der Organisation und Leitung des Jugendwartes steht.

Mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder als aktive Mitglieder geführt und scheiden damit aus der Jugendabteilung aus.

### **§ 22 a Breitensport**

Bei Bedarf und entsprechenden Möglichkeiten kann speziell für Sportler ab 30 Jahren ein entsprechendes Trainingsangebot unterbreitet werden.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

### **§ 23 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins ist möglich, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt und die Generalversammlung diesem Antrag mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Rhein Hessischen Sportbund mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung des Karatesportes zu verwenden.

Gez.: Reinhold Klasen, 1. Vors.

Stand: Januar 2011